

Gartenordnung der Anlage Treppenberg-Schwerin e.V.

Die Gartenordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung und des Pachtvertrages. Sie ist verbindlich für alle Pächter, Gäste und Besucher.

((Grundlage dieser Gartenordnung sind das Bundeskleingartengesetz, andere Gesetze, Richtlinien und rechtliche Bestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie der Stadt Schwerin und des Landes- und Kreisverbandes. Jeder Kleingärtner hat sich eigenverantwortlich und selbständig über einzuhaltende Bestimmungen zu unterrichten und diese einzuhalten. Der Vorstand gibt beratend Unterstützung und übt die Kontrolle aus.))

1.1 Kleingärtnerische Nutzung

Wesensmerkmal des Kleingartens ist die nicht gewerbsmäßige, kleingärtnerische Bewirtschaftung der Parzelle durch den Pächter und seiner Familie. Sie dient der Eigenversorgung mit gärtnerischen Erzeugnissen. Kennzeichen ist die Vielfalt der Gartenerzeugnisse. Der Garten darf nicht überlassen werden und stellt keinen Wohnsitz da.

1.2 1/3 Regel

Die kleingärtnerische Nutzung umfasst Gartenbau, Ziergarten und Erholungsgarten. Wenigstens 1/3 des Gartens ist zwingend zur Gewinnung von Obst, Gemüse und anderen gärtnerischen Erzeugnissen zu nutzen. 1/3 kann mit Ziergewächsen gestaltet werden, ein weiteres Drittel mit Erholungs- und Freizeiteinrichtungen genutzt werden. Zier- und Erholung darf das Wesen des Kleingartens nicht überwiegen. Die Erholungsnutzung darf nicht im Gegensatz zum Bundeskleingartengesetz stehen und keine Beeinträchtigungen der Nachbarn zu Folge haben.

1.3 Gemeinschaftsleistungen

Jeder Pächter ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen, erbringen zu lassen oder durch den festgelegten Stundensatz abzugelten. Gemeinschaftsleistungen werden grundsätzlich an den dafür angesetzten Arbeitseinsätzen erbracht Einzelne Festlegungen trifft der Vorstand in Absprache mit den Pächtern.

2.1 Nutzpflanzen

Nutzpflanzen im Kleingarten prägen wesentlich das Bild des Gartens. Nutzpflanzen sind

Kultur- und Wildpflanzen, die der Eigenversorgung des Pächters dienen. Für Obstgehölze gilt, Gartengröße und Pflegeaufwand ist zu beachten. Bei der Pflanzung sind die Grenzabstände einzuhalten. Obstbäume und Sträucher sind durch regelmäßigen Schnitt zu pflegen und gegen Krankheiten zu schützen. Überwuchs ist zu den angrenzenden Parzellen und auf die Hauptwege ist zu vermeiden.

2.2 Nadel- und Waldgehölze

Diese sind aus den Kleingärten mit Schnitt zu entfernen, für nachfragen hilft der Vorstand als Ratgeber weiter.

Die Faustregel lautet hier maximal drei Meter Höhe. **Nicht erlaubt sind also zB.:**

**Nadelbäume wie Tannen, Zeder, Lärche, Erle, Fichte, Eibe, Wacholder, Kiefer, Scheinzypresse,
Lebensbäume, Mammutbäume oder Schmucktanne.
Laubbäume wie Eiche, Birke, Ahorn, Weide, Kastanie oder Walnuss**

2.3 Hecken

Hecken dienen als Sicht- und Windschutz. In den Befahrbaren Hauptwegen ist darauf zu, das die Wuchshöhe 1,5m und die Heckenbreite 0,5m nicht überschreitet und die Hecke nicht in Weg ragt Und eine Durchfahrtsbreite von mindesten 3,0m gewährleistet wird. Zum Außenzaun der Anlage Ist die Wuchshöhe bis zu 2,5m gestattet. Sonstige innenliegenden Hecken- und Formhecken in Der Anlagen sollten eine Höhe von 1,4m nicht überschreiten. Von Hecken dürfen keine Beeinträchtigungen der Nachbarn ausgehen. Hecken an Einmündungen dürfen dem Fahrzeug-Verkehr nicht die Sicht nehmen. Kein Stockschnitt vom 01.03. – 30.09. eines Jahres.

2.4 Rasen und Wiese

Rasenflächen gehören zur Zierbepflanzung und sind durch geeignete Pflegemaßnahmen wie Mähen, belüften, düngen und Kanten stechen in ansprechendem Zustand zu halten. Für die Tierwelt- und Pflanzenwelt im Rahmen des Naturschutzes ist eine Blumenwiese mit Blumen und Kräutern die bessere Wahl. Von dem Wuchs darf keine Beeinträchtigung der Nachbarn ausgehen.

3.1 Einfriedung

Einfriedungen dienen dem Schutzbedürfnis der Kleingärtner. Massive Einfriedungen aus Beton Sind nicht zulässig. Gefährliche Vorrichtungen wie Stacheldraht, Glasscherben und Strom führende Teile sind verboten. Sichtschutzwände sollten das normale lichte Maß von 1,8m Höhe nicht überschreiten.

3.2 Wege, Pforten und Gartennummern

Die Wege an den Parzelle sind bis Wegmitte von dem jeweiligen Pächter zu Pflegen. Bewuchs

Mähen und kleinere Ausbesserungen sind selbst vorzunehmen. Kantsteine sind zu reinigen Und bei Bedarf auszurichten. Größere Erdarbeiten sind mit Vorstand abzusprechen. Garten-Pforten sind sicher zu errichten und zu erhalten. Jeder Garten ist am oder neben dem Eingang Mit einer Nummer zu versehen.

3.3 Sitzecken

Sitzecken dienen der Erholung und Freizeitgestaltung. Sie sind so anzulegen, das die gärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird. Sichtschutz ist bis zu einer Höhe von 2,5m gestattet. Der Abstand der Sitzecke zum Nachbarn sollte gewahrt werden. Diese sind sicher anzulegen und In einem gepflegten Zustand zu halten.

4.1 Wasser, Strom, Abwasser

Es gelten die beschlossenen Verordnungen zu Wasser, Strom und Abwasser.

5.1 Ruhezeiten

Jeder Pächter hat auf die Einhaltung der Ruhe bei sich, seinen Angehörigen und seinen Gästen zu Achten. Kleingartenfremder Lärm ist zu unterlassen. Wir sind kein Rummelplatz.

Die Nutzung Lärm verursachender Geräte und Lärm verursachenden Tätigkeiten sind

Vom 01. Mai bis 30. September von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Zu unterlassen. Sonn- und Feiertage sind feste Ruhetage. Vom Vorstand angeordnete oder

Ausnahmsweise gestattete Maßnahmen sind nicht an die Ruhezeiten gebunden.

Das befahren der Anlage ist ausschließlich außerhalb der Ruhezeiten gestattet, dieses dient zu

Be- und Entladen vor der Parzelle. Es darf nicht geparkt werden, außer auf unseren

Ausgewiesenen Pacht Parkplätzen. Das Durchfahrtstor ist halbseitig nach dem rein und raus

Fahren zu schließen über die vorgesehenen Schlössen. Weitere Parkmöglichkeiten bietet unser

Vereinsparkplatz.

7.1 Grillen und offene Feuer

Beim Grillen und offenem Feuer sind die Örtlichen Brandschutzbestimmungen zu beachten. Zu

Lauben und anderen gefährdeten Einrichtungen ist der nötige Sicherheitsabstand einzuhalten.

Feuer sind ständig zu beaufsichtigen und sind vor verlassen des Garten vollständig zu löschen.

Die Beeinträchtigung von Nachbarn und anderen Personen durch zu starke Rauchentwicklung

Ist so gering wie möglich zu halten. Für Schäden haftet der Verursacher. Anweisungen durch Den Vorstand sind unverzüglich nachzukommen.

8.1 Kinder

Kinder sollen an das Kleingartenwesen altersgerecht herangeführt werden und dafür begeistert Werden. Sie sind unsere Nachfolger. Kinder sind altersgerecht zu beaufsichtigen und vor Gefahr

Im Garten und auf den Gemeinschaftsflächen zu schützen. Kinder haben in fremden Gärten Nichts zu suchen. Giftige Pflanzen, Wasserbecken, scharfe und spitze Gegenstände stellen Gefahren dar. Beim spielen sollten leise Möglichkeiten und Spielgeräte bevorzugt werden. Für entstandene Schäden durch mangelnde Aufsicht hat der jeweilige Verantwortliche einzustehen. Erziehungsfehler müssen nicht im Garten lautstark kundgetan werden.

9.1 Tiere

Bienenhaltung wird vom Verein wohlwollend unterstützt. Bienen sind nach Richtlinien und Vorschriften Imkervereinigungen zu halten. Der Vorstand ist berechtigt, sich die entsprechenden Unterlagen vorlegen zu lassen. Die Bienen Haltung darf allerdings die kleingärtnerische Nutzung Der Parzelle nicht beeinträchtigen, Nachbarn dürfen nicht gefährdet werden. Bienenhaltung Ist im Vorfeld mit dem Vorstand abzusprechen. Der Bereich Kleintierhaltung ist im Kleingarten Nicht gestattet, davon ausgenommen sind Heimtiere die von der Heimischen Wohnung mit In den Garten einziehen solange der Pächter sich im Garten befindet. Eine Dauerhaltung über Alle Monate vom Jahr ist im Kleingarten nicht gestattet. Zwingerhaltung von Hunden ist Ebenfalls im Garten nicht gestattet.

(Wildtiere sind zu schützen. Sie sind in ihrem Verhalten nicht zu stören, wenn sie die Kleingärtnerische Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigen. Das Füttern von jeglicher Art von Tieren ist zu unterlassen. Das füttern von Ratten und verwilderten Katzen ist nicht gestattet. Bei Bedarf ist eine Rattenbekämpfung nur mit zugelassenen Mitteln gestattet.

10.1 Erholungsnutzung und Freizeitverhalten

Die Erholungsnutzung ist wichtiger Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung. Sie steht Allen Kleingärtnern zu, wenn sie der Gewinnung von gartenbaulichen Erzeugnissen nicht entgegen steht. Niemand hat das Recht, die Erholungsnutzung anderer Gartenfreunde durch sein eigenes, rücksichtsloses Verhalten zu stören. Dazu sind die Nachbarn weder durch lautstarke Musik, übermäßige Rauchentwicklung beim Grillen, den Anblick eines verwahrlosten Gartens, stinkender Abfallhaufen usw. zu beeinträchtigen. Nachbarn werden nicht beschallt, beobachtet, beleuchtet, belauscht, bewässert oder fotografiert. Man selbst verhält sich herausfordernd und führt seine Telefongespräche nicht öffentlich. Sonnenbaden, spärlich bekleidet, sollte man nur in seinen sichtgeschützten Bereichen.

11.1 Ordnung, Sicherheit, Brandschutz

Die Grenzen des Kleingartens sind von Besuchern und Nachbarn zu achten.

Gemeinschaftsanlagen sind pfleglich zu behandeln.

Das sammeln und lagern von Gerümpel, Unrat, Sperrmüll ist verboten.

Elektrische Anlagen der Pächter sind regelmäßig zu prüfen.

Flüssiggasanlagen sind vorschriftsmäßig und mit Sorgfalt zu betreiben.

Baustoffe und Dung sind von Gemeinschaftsflächen und Wegen rasch zu entfernen .

Durchgangstore für die Anlage sind innerhalb der Saison von 20:00 – 08:00 Uhr zu schließen.

Anlagensprache ist Deutsch in angemessener Lautstärke. Fäkalsprache und Gebrüll sind verboten.

Bei Schneefall erfolgt in der Anlage und dazu gehörigen Flächen kein Winterdienst.

Gartenteiche und Wasserbehälter obliegen der Verkehrssicherungspflicht.

Gewerbs- und Erwerbstätigkeiten in der Anlage sind nicht gestattet.

Vereinsfremde Werbung ist verboten.

Restmüll entsorgt der Pächter nach örtlichen Vorgaben.

Feuerwerk ist verboten.

Ungeziefer und Rattenbefall ist unverzüglich zu melden.

12.1 Umwelt

Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege sind selbstverständliche Anliegen aller Kleingärtner. Sie stehen nicht im Gegensatz zur kleingärtnerischen Nutzung des Gartens. Die Nutzung nach Bundeskleingartengesetz darf durch falsch verstandenen Naturschutz nicht beeinträchtigt werden. „ Wildgärten“ und sogenannte „Natur Gärten“ aus Unfähigkeit, Unwillen und Uneinsichtigkeit des Pächters zu vertragsmäßiger Bewirtschaftung und Nutzung werden nicht geduldet. Verwahrlosung ist kein Naturschutz. Für Wildwuchs sind unsere Gärten zu klein.

13.1 Gartenpachtung, Gartenabgabe, Gartenwechsel

Kleingärten sind keine Gewinnversprechenden Wertanlagen. Die Auswahl eines Pächters erfolgt auch nach gesellschaftlicher Bedürftigkeit.

Bei Pächterwechsel veranlaßt der Vorstand, auf Antrag, nach ordnungsgemäßer Kündigung schriftlicher Kündigung des abgebenden Pächters, die Schätzung des Wertes des Kleingartens entsprechend der gültigen Schätzrichtlinien des Landesverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg-Vorpommern e.V. durch zugelassene Schätzer des Landesverbandes.

Der Schätzer dient als Grundlage des Verkaufspreises. An der Schätzung nimmt ein Mitglied des Vereinsvorstandes teil. Wesentlicher Zweck ist die Wahrung der Rechte und der Ansprüche des Vereins sowie die Sicherung der Rechte des abgebenden und des neuen Pächters. Schriftliche Vereinbarungen zwischen Nachbarn und Vorstand gelten auch über den Pächterwechsel hinaus. Über Neuverpachtung entscheidet ausschließlich der Verein vertreten durch den Vorstand entsprechend der Satzung. Der Bereichsobmann oder Wegeobmann wird informiert. Bei Pächterwechseln innerhalb der Familie und Schenkungen sowie Verwahrlosten Gärten wird von einer Schätzung abgesehen, hier wird lediglich ein Bericht angefertigt.

Bei Rückgabe des Kleingartens an den Verein durch Kündigung des Pächters ist dieser im geräumten Zustand zu erfolgen. Bauliche Veränderungen und Anpflanzungen können zum Verbleib in Absprache mit dem Vorstand im Kleingarten verbleiben.

Beabsichtigte Gartenabgabe ist im Vorfeld dem Vorstand anzuzeigen bevor Aushänge zur Suche wegen Neupächter angebracht werden.

Grundsätzlich steht jedem Pächter nur ein Pachtgarten zu. Ein zweiter Garten kann nur Rahmen einer Erbschaft oder Gartenabgabe, aus gesundheitlichen Gründen, innerhalb der Familie gepachtet werden. Die ordnungsgemäße Nutzung muss sichergestellt werden.

15.1 Baulichkeiten sind bitte der gesonderten Bauordnung zu entnehmen.

16.1 Aborte

Aborte sind nach den Gültigen Standards zu errichten und zu betreiben. Für Spülaborte (Spülen, Waschbecken, Duschen und WC-Becken mit Spülung) muss der Einbau einer Sammelgrube nach gültigen Vorschriften erfolgen ((Diese Regelung gilt ausschließlich für Gebiete, die Freizeitznutzung dienen, wie Kleingärten, Wochenendsiedlungen und Bootshäuser.)) Es sind nur Sammelgruben mit der genehmigten Zulassung erlaubt – **Kunststoffsammelbehälter mit DIBT-Zulassung - DIBT Nr. Z-40.24-495 !!! Oder Betonsammelgrube nach DIN 4034-1**

Notwendige Anträge können beim Vorstand abgeholt werden oder auch direkt über die

SAe- Schweriner Abwasserentsorgung

Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin, Anschlusswesen-WTP, Eckdrift 43-45, 19061

17.1 Seniorengärten

Seniorengärten werden nach amtlichen Vorgaben, auf Antrag, durch den Vorstand ausgewiesen. Der Vorstand erlässt Bewirtschaftungsrichtlinien, welche der Kleingartengemeinschaft deutlich erkennen lassen.

18.1 Zutrittsrecht

Im Rahmen ihrer Verwaltungs- und Bewirtschaftungsvollmacht haben der Vorstand, der Generalpächter (Kreisverband) und die Grundstückseigentümer, sowie deren Beauftragte das Zutrittsrecht zu den Parzellen. Der Zutritt ist anzukündigen. Zur Überprüfung, Wartung und Instandhaltung der Gemeinschaftsanlagen (Wasser, Strom, Außenzaun) sowie bei Gefahren, Beeinträchtigungen und Verstößen gegen Rechtsvorschriften kann der Zugang auch in Abwesenheit der Pächter erfolgen.

19.1 Verstöße

Verstöße gegen die Gartenordnung, gesetzliche Regelungen und Bestimmungen werden vom Vorstand angesprochen. Die Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße stellen somit Vertragsverletzungen dar. Beim andauern der Vertragsverstöße, ständig neuen Verstößen usw. erfolgt ein mahnender Brief oder eine Gesprächseinladung. Ändert sich der Zustand nicht, erfolgt eine schriftliche und mündliche Abmahnung mit Fristsetzung zur Beseitigung der Unregelmäßigkeiten oder Unterlassen der Verstöße. Wenn die Vertragsverstöße durch Art oder Umfang ein Maß erreicht haben, die ein Miteinander unzumutbar machen, erfolgt die Kündigung fristgerecht oder fristlos nach Bundeskleingartengesetz. Setzt der Pächter, nach einer Abmahnung mit Fristsetzung, die Vertragsverstöße fort oder beseitigt abgemahnte Mängel nicht fristgerecht, ist der Verein berechtigt die abgemahnten Mängel und Verstöße, als Ersatzvornahme, zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Kosten trägt vollumfänglich der Verursacher. Verstöße gegen die Gartenordnung welche von Angehörigen, Besuchern und Gästen begangen werden sind dem Pächter anzulasten welcher sie auf der Parzelle und auf der Anlage duldet.

20.1 Schlussbestimmung

Sollte durch zwingende äußere Umstände eine Bestimmung dieser Gartenordnung ungültig oder undurchführbar werden, bleiben die anderen davon unberührt. An Stelle der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine dem Willen der Mitglieder und den gesetzlichen Bestimmungen nach entsprechende Regelung wirksam werden.

Damit die Ordnung lesbar bleibt, wurde auf eine männliche / weibliche Form verzichtet. Sämtliche männliche Wortbildungen gelten sinngemäß auch in weiblichen Form.

Anhänge zur Gartenordnung sind wie folgt.

1. Wasserordnung
2. Abwasserordnung
3. Stromnutzungsordnung
4. Bauordnung
5. Pflanzen und Grenzabstände
6. Zier, Nadel- und Waldgehölze
7. Fruchtfolge/Fruchtwechsel
8. Bauordnung
9. Giftpflanzen
10. Nützlinge / Schädlinge und Krankheiten
11. Gefährliche Baumkrankheiten

Die Gartenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am __.__.2023 beschlossen und tritt mit Beschluss in Kraft. Alle vorhergehenden Gartenordnungen treten außer Kraft.

Schwerin , den __.__.2023

Vereinsvorsitzender

Stellv. Vereinsvorsitzender